Vorgezeuth, hoch- und wohlgebohrn, und hochgelehrte,
wohlehrn, edle, strenuose, hochfestig, und wollenwisse,
besonders hochgeehrteste, gnädig hohe und vielgeehrte Herren
Patronen!

Ew. Hochedelgeb. hochgeehrden gnädigsten gunstbezeugen
Ich mich gehorsamst, daß Ew. Hochedelgeb. c. in ansehung der En-
holzungs-gerechtigkeit im Lettenburg eine gerechtsame
vorstehen, denen Kaufbriefen de ao 1532. et 1587.
nach hierüber wohlgegründeter gerechtsamen ganz gnädige
aufklärung ertheilen, und hierüber gnädigst ein richtig-
und genugthuendes halten, daß dasig ebl: Stiftsdorf in ge-
dachtem Lettenburg einen enholzigungs gerechtigkeit nicht
sehr hindertem also gestalt, und gebrauch habe, auch sich
bis ad annum 1754. niemahlen angemasset worden zeige ec.
das also hatten ich nach meinem unterm wohlen angen-
dachten ehrerbietigkeit Ew. meinen gnädigsten auf
dem gestrigen vom 29.ten July das unterthänigen be-
richten.

Welches nun von gnädigen Gnaden denen Kaufbriefen de ao
aufklärung mit Gnaden, Recht einzig, und allein der-
han zweifen der aufgesetzten Kaufbriefen genugthuenden ge-
brauch des mehreren Inhalts:

Ich gemeind entschuldigen Zeugnuß Ew. sich, und ob ein Stand
weit denen ältesten und Zeugnuß gemeindt zeug-
lichen zu vernehmen, daß nicht dem Kaufbrief de ao
1587. sich entschulden in dem Lettenburg die holz gerechtig-
keit allein aufgenohmen, sich allda allein Enholzen,
und die ihre gerechtsamen Nimmahlen nimmer ein-
gricht Zeichen Mangen, bis ao 1754. auf seinen
jetzig- und richtigen privat Antrag Verwendung thun
denen obgedachten ein holz flurg gestellet, wider
welchen actum aber Ich nichts Ew. noch denen mehreren
protestando et reservando reservanda Ihnen klichen jura gänzlich

salviret worden, und somit noch zu jetzo nicht abzu-
thun und Lust der gantze noch gar nicht wendet:

Hingegen hat der Hoff zu Ohmbergau sein-
massen Deputat, z. Ex. in Ertheilung zu Bau
dem Ohrtschen, wie auch dem Schäffel oder sonsten sich
zumahlen Brennholtzes, wie dan auch der Ordnung de ao 1587.
solchem Brennholtzigungs gerechtigkeit nicht das Mindeste
Etwas zu thun gebraucht.

Es ist also das jenige, was von Löbl. Pfleg Amt für ihme
Hoff zu Ohmbergau für richtig, und zu gebrauch an-
gegeben worden, pleno jure principio, und worden so
Viel massen im stande seine, dise so richtig massen
Erholzigung wie quo ad possessionem absentando ob omni
titulo juris zu negotiren.

Euer Hoch- und wohlEdelgebohrn, können selbe Ungleubt
nicht, das man ihne- oder der gemeind Ohrtschaft Er-
kundigung, das der Hoff zu Ohmbergau mit seinen
Ohrtschaften sich in dem Brennholtz halten, man mit seinem
nach solchen Respectus machen, und auf die Ausgab
oder mehrs das auf sein Ordnung mit mehrern
Holtzes Erfordern werde.

Ich Unterfertigter bitte Euer Hoch- und wohlEdelgebohrn
wollen in Erwegung, das der Hoff zu Ohmbergau
in dem Ordnung Vermögen als ao 1754. sich Er-
holzen, wie auch dem alten Herkommen dessen, und
seinen Ohrtschaften das sowohl Eingebrachte Er-
holzigungs- Quantität Längere Zeit, will genügen
zu finden seyen, das sie auf den vor die Thür

stehenden mehrern seinen so höchst nöthigen Holtz Stand
abkommen können.
Übrigens unter göttlichen obsichtig mehrung in wohl-
Commenden Hochschätzung stehe sie zu Ehren
dir Ehre gebe.

Euer Hoch- und wohlEdelgebohrn,

Meine Ihnen sonderbar hochgeehrteste auf hoch- und
billigen Gefallen gehorsame Verfassung.

Ohmmenfeld d 29ten
Xbris 1763.

Ehrgebenst- und
Dienst Gehorsamst
Friedl. V: Senger
Pfleg Verwalter

Seinen Hochgeehrten Hoch- und wohledelgebohrnen
und hochgelahrten, wohledlen, edlen,
ehrenvesten, fürsichtig- und wohlweisen
Herren Herren —.— Burgermeister
und Rath löbl. Cantons Schaffhausen,
Meinen insonders hochgeehrten- und
hoch- und hochgelahrten Herren Patronen.

J. Hertzogenrosen.

69)
Den 29ten 7bris 1763.
Ueber Vogt zu Blumenfeld berichtet dienlich, daß
die Unterthanen Gerichtsstand im Stadtgraben
von Ertzhausen privative zugehören.

990.
Hanger.
1763.